

VERGÜTUNGEN FÜR DIE RÜCKLIEFERUNG VON STROM

Die IBL nimmt als Verteilnetzbetreiberin die von Ihnen produzierte elektrische Energie aufgrund der gesetzlichen Abnahmepflicht ab und vergütet diese. Die Vergütungen gelten für entsprechende Produktionsanlagen im Netzgebiet der IBL und kommen zur Anwendung, sofern der Produzent die Energie an die IB Langenthal AG liefert.

1. Rücklieferung für erneuerbare Energie

Für Produzenten von Elektrizität aus erneuerbaren Energien wird die Vergütung anhand der vermiedenen Kosten des Netzbetreibers für die Beschaffung gleichwertiger Energie (Graustrom, ohne Herkunftsnachweise) festgelegt (Energiegesetz Art. 15 Abs. 3 lit. a).

Rückliefertarif	Vergütung
Erneuerbare Energie	13.5 Rp./kWh

Rücklieferung für nicht erneuerbare Energie

Bei fossil oder teilweise fossil erzeugter Elektrizität aus WKK richtet sich die Vergütung gemäss Art. 15 Abs. 3 lit. b Energiegesetz und Art. 12 Abs. 2 Energieverordnung nach den day-ahead Spotpreisen für das Marktgebiet Schweiz. Die Vergütungshöhe wird rückwirkend für das jeweilige Quartal festgelegt und auf unserer Website publiziert.

Rückliefertarif	Vergütung
Nicht erneuerbare Energie	day-ahead Spot

2. Vergütung für den Ökologischen Mehrwert

HKN*	Ökologischer Mehrwert	Vergütung	HKN PV regional
		2.50 Rp./kWh	

Die Übernahme der *Herkunftsnachweise ist ein freiwilliges Angebot der IBL und bedarf einer vertraglichen Vereinbarung, welche jährlich kündbar ist. Die IBL übernimmt bei Bedarf den ökologischen Mehrwert zu marktorientierten, fairen Preisen. Momentan haben wir ein Überangebot an HKN, weshalb wir nur HKN von Kunden abnehmen können, welche sich beim Strombezug für das Langenthaler Stromprodukt «SONNENKLAR» entscheiden.

ten, fairen Preisen. Momentan haben wir ein Überangebot an HKN, weshalb wir nur HKN von Kunden abnehmen können, welche sich beim Strombezug für das Langenthaler Stromprodukt «SONNENKLAR» entscheiden.

3. Messung und Abrechnung

- Die Mess- und Steuereinrichtungen werden durch die IBL festgelegt, geliefert und installiert. Diese sind und bleiben im Eigentum der IBL.
- Sämtliche Kosten für notwendige Installationsanpassungen gehen zulasten des Produzenten. Für die Messung der Energieerzeugungsanlagen wird zwischen zwei Messvarianten unterschieden:
 - Übersteigt die gemessene Blindenergie (kapazitiv und induktiv) 50 % der Wirkenergie, wird die darüber hinaus gemessene Blindenergie zu 4.10 Rp./kVarh in Rechnung gestellt.
- Die Schalt- und Sperrzeiten werden durch die IBL bestimmt und den Belastungsverhältnissen angepasst. Die ungesperrte Leistung für Einzelgeräte sowie der Anschluss von Apparaten richten sich nach den Werkvorschriften.

4. Ergänzende Bestimmungen

- Als Eigenerzeugungsanlagen für erneuerbare Energie gelten Wasserkraftanlagen, Photovoltaikanlagen, Windenergieanlagen, Biogasanlagen sowie Klärgasanlagen.
- Die vom Produzenten produzierte elektrische Energie ist zuerst für den Eigenbedarf zu verwenden.
- Die vorstehenden IBL-Vergütungen gelten nur für die in das IBL-Netz eingespeiste elektrische Energie, die den Eigenbedarf übersteigt.
- Detaillierte und rechtsverbindliche Auskünfte finden Sie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der IB Langenthal AG. Darüber hinaus gelten die Werkvorschriften über die Erstellung elektrischer Hausinstallationen.
- Die Zählerablesung kann sich an den Quartalsgrenzen um bis zu 20 Tage verschieben.
- Die Vergütung der produzierten Energie erfolgt mit dem aktuellen Ables- und Rechnungszyklus.
- Alle aufgeführten Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, es gilt der MWST-Ansatz von 7.7 %.

Haben Sie Fragen? Wir sind gerne für Sie da.

IB Langenthal AG Talstrasse 29 | 4901 Langenthal | Tel 062 916 57 57 | ibl@ib-langenthal.ch www.ib-langenthal.ch